



Verordnung über die Informationssysteme im Berufsbildungs- und im Hochschulbereich (IBH-V)

Erläuternder Bericht

Bern, 24. August 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Informationssystem für Beiträge gemäss Artikel 56b BBG nach Artikel 56a BBG an Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten (vorbereitende Kurse)	4
1.2	Informationssystem für die Liste der vorbereitenden Kurse nach Artikel 66g BBV (Liste der vorbereitenden Kurse).....	4
1.3	Informationssystem für die Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise im Berufsbildungsbereich nach Artikel 68 Absatz 1 BBG sowie im Hochschulbereich für die Ausübung eines reglementierten Berufs nach Artikel 70 Absatz 1 HFKG (Fachanwendung Diplomanerkennung)	5
1.4	Informationssystem für das Verzeichnis der geschützten Titel der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung (Berufsverzeichnis) nach Artikel 38 Absatz 1 BBV	6
2	Rechtliche Verankerung der Informationssysteme des Bundes im Berufsbildungs- und Hochschulbereich	6
3	Erläuterungen zu den Verordnungsbestimmungen	7
4	Auswirkungen auf den Bund und rechtliche Aspekte der Verordnung.....	14
4.1	Finanzielle Auswirkungen	14
4.2	Rechtliche Aspekte	14

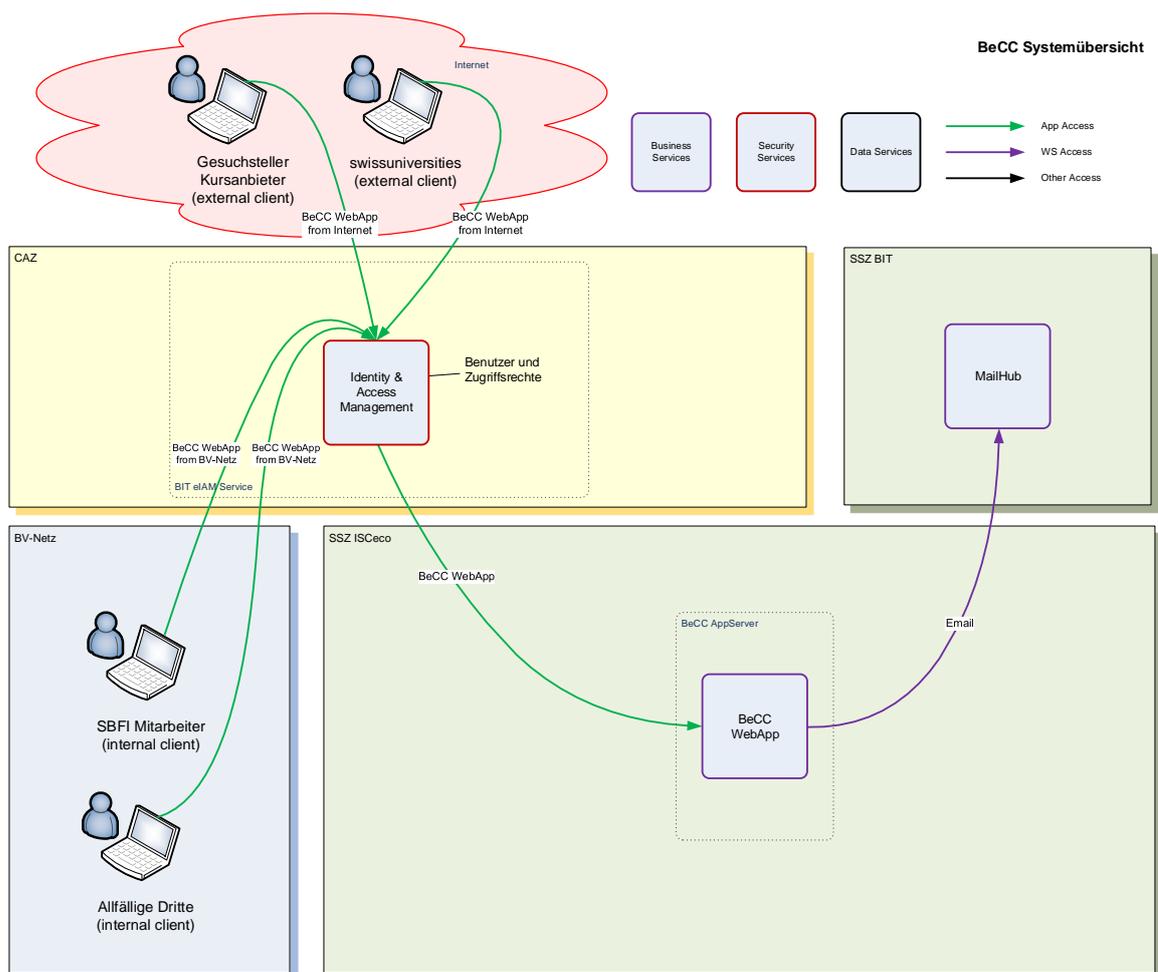
1 Ausgangslage

Das SBFi wird ab 1. Januar 2018 verschiedene Informationssysteme im Bereich der Berufsbildung und der Hochschulen führen. Es sind die Informationssysteme „Beiträge an Absolventinnen und Absolventen von vorbereitenden Kursen“, „Liste der vorbereitenden Kurse“, „Fachanwendung Diplomanerkennung“ und „Berufsverzeichnis“. Diese werden als Subsysteme im zentralen (automatisierten) System mit dem Namen „BerufsbildungsCompetenz-Center BeCC“ eingebunden. Dafür sind gemäss Artikel 17 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes¹ gesetzliche Grundlagen zur Bearbeitung der Daten zu schaffen.

Die einzelnen Subsysteme basieren auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen. Auf Grund der thematischen Verwandtschaft und der gewählten technischen Lösung (vgl. Schema hiernach) bietet es sich an, alle datenschutzrelevanten Bestimmungen zur Führung der Informationssysteme in eine eigene Verordnung des Bundesrats zu fassen.

Schematische Darstellung des „BerufsbildungsCompetenz-Center BeCC“:

Der Zugriff auf die verschiedenen Informationssysteme erfolgt über ein einziges Portal. Er wird durch die Zugriffsrechte und die Benutzerrolle des Anwenders eingeschränkt, so dass jeder Anwender und jede Anwenderin nur auf die Subsysteme sowie auf die Daten zugreifen kann, die er oder sie zur Erfüllung der Aufgaben benötigt.



¹ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1)

Nachstehend werden die einzelnen Subsysteme charakterisiert, die Bearbeitungsmodalitäten beschrieben und die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen dargelegt.

1.1 Informationssystem für Beiträge gemäss Artikel 56b BBG nach Artikel 56a BBG an Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten (vorbereitende Kurse)

Im Rahmen der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft) wurde vom Parlament am 16. Dezember 2016 auch eine Änderung des Berufsbildungsgesetzes² beschlossen. Zur Stärkung der Höheren Berufsbildung wurde ein Massnahmenpaket mit einem neuen subjektorientierten Finanzsystem für Absolvierende von vorbereitenden Kursen für eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen verabschiedet (künftige Artikel 56a und 56b nBBG). Die Absolvierenden von vorbereitenden Kursen werden durch Beiträge des Bundes direkt entlastet und können beim SBFI ein Beitragsgesuch einreichen.

Die Vollzugsmodalitäten der Subjektfinanzierung werden in der Verordnung über die Berufsbildung³ geregelt (vgl. zum Ganzen auch die Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen des Berufsbildungsgesetzes, BBl 2016 3235 ff. und den erläuternden Bericht zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)). Die Änderungen des BBG und der BBV sollen per 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Für die Abwicklung der Gesuche, die Kontrolle der Beitragszahlungen und der Erstellung und Auswertung von Statistiken wird das SBFI gestützt auf Artikel 56b Absätze 1 und 2 nBBG ein Informationssystem betreiben. Der Bundesrat erlässt dazu Bestimmungen zu Organisation und Betrieb des Informationssystems und zur Sicherheit, Dauer der Aufbewahrung und Löschung der Daten (Art. 56b Abs. 3 nBBG).

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten mit der Eröffnung eines User-Accounts über das Online-Meldesystem auf der Internetplattform des SBFI Zugang zum System. Die Basisdaten werden von den Gesuchstellern über die Eingabemaske selbst erfasst und die Dokumente in das Informationssystem eingescannt.

1.2 Informationssystem für die Liste der vorbereitenden Kurse nach Artikel 66g BBV (Liste der vorbereitenden Kurse)

Als Umsetzung der unter Ziffer 1.1. beschriebenen neuen Finanzierung wird das SBFI gleichzeitig zur Abwicklung der Beitragsgesuche das Informationssystem „Liste der vorbereitenden Kurse“ für die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen führen. Die Liste bildet ein subventionsrechtliches Kriterium für die Auszahlung der Beiträge und bietet den Kursteilnehmenden eine transparente Marktübersicht (vgl. Art. 66g nBBV). Namen und Kontaktdaten der Anbieter sowie die vorbereitenden Kurse sind öffentlich und werden über die Webseite des SBFI⁴ abrufbar sein. Die Liste enthält keine Aussagen über die Inhalte und Qualität der Kurse.

² Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10)

³ Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101)

⁴ www.sbf.admin.ch

Die Anbieter erhalten mit der Eröffnung eines User-Accounts über das Online-Meldesystem auf der Internetplattform des SBFJ Zugang zum System. Die Angaben zum Anbieter und zu seinen Kursen sowie die Einwilligung zur Erfüllung der Pflichten gemäss Artikel 66i nBBV erfolgen mittels Selbstdeklaration.

1.3 Informationssystem für die Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise im Berufsbildungsbereich nach Artikel 68 Absatz 1 BBG sowie im Hochschulbereich für die Ausübung eines reglementierten Berufs nach Artikel 70 Absatz 1 HFKG (Fachanwendung Diplomanerkennung)

Im Aufgabenbereich „Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise“ wird das Informationssystem „Fachanwendung Diplomanerkennung (FaDa)“ entwickelt, das die Arbeitsprozesse vereinfacht, automatisiert und die Aktualisierung auf die neueste Technologie gewährleistet.

Das SBFJ ist zuständig für Gesuche um Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung bei reglementierten und nicht reglementierten Berufen und dem Hochschulbereich für die Ausübung eines reglementierten Berufs. Massgeblich sind für das Verfahren die reglementierten und nicht reglementierten Berufe der Schweiz, einschliesslich der bei Bedarf entstehenden notwendigen Ausgleichsmassnahmen.

Im Laufe der Jahre hat sich die Komplexität für eine Diplomanerkennung erheblich erhöht. Dies hat zur Folge, dass die Ansprüche an die Prozesse wesentlich gestiegen sind. Zusätzlich sind in den letzten Jahren die Gesuche markant gestiegen. Die gesetzlichen Grundlagen basieren auf der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen⁵ (auf die im Anhang III des Personenfreizügigkeitsabkommens⁶ und im Anhang K, Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens⁷ verwiesen wird) sowie Artikel 68 BBG, Artikel 69, 69a und 69b BBV, Artikel 70 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes⁸ (HFKG) und Artikel 55 bis 56 der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz⁹ (V-HFKG). Im Übrigen hat die Schweiz der EU-Kommission im Bereich der Personenfreizügigkeit alle Jahre einen Bericht über die ausgestellten Verfügungen im Bereich der reglementierten Berufe vorzulegen.

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten mit der Eröffnung eines User-Accounts über das Online-Meldesystem auf der Internetplattform des SBFJ Zugang zum System. Die Basisdaten werden von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern über die Eingabemaske selbst erfasst und die Dokumente in das Informationssystem hochgeladen. Die Datenbank generiert automatisch eine Dossiernummer, die der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit den weiteren Informationen über das Anerkennungsverfahren mitgeteilt wird.

Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, swissuniversities, erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 6 Absatz 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den

⁵ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

⁶ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, Abgeschlossen am 21. Juni 1999, Von der Bundesversammlung genehmigt am 8. Oktober 19991, Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 16. Oktober 2000, In Kraft getreten am 1. Juni 2002 (SR 0.142.112.681)

⁷ SR 0632.31

⁸ Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)

⁹ Verordnung vom 23. November 2016 zum Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz, Artikel 55ff. (V-HFKG, SR 414.201)

Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich¹⁰ (ZSAV-HS) einen auf ihre Benutzerrolle eingeschränkten Zugriff auf das System im Abrufverfahren. Damit kann swissuniversities Gesuche im Rahmen der Zuständigkeit für Anerkennungsempfehlungen für ausländische Abschlüsse im Hochschulbereich, die in einen nicht-reglementierten Beruf führen, abwickeln.

Bisher wurden die Verfahren getrennt geführt. Dies führte wiederholt zu Gesuchen bei der falschen Behörde. Mit dem neuen System können die Gesuche der richtigen Stelle, SBFI oder swissuniversities, zugewiesen werden.

1.4 Informationssystem für das Verzeichnis der geschützten Titel der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung (Berufsverzeichnis) nach Artikel 38 Absatz 1 BBV

Das SBFI betreibt ein Informationssystem für das Berufsverzeichnis nach Artikel 38 Absatz 1 BBV. Das SBFI veröffentlicht das Berufsverzeichnis im Internet unter www.bvz.admin.ch. Dieses bietet eine Übersicht der geschützten Titel der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung in den drei Amtssprachen des Bundes mit deren eindeutigem Identifikator (Berufsnummer) und gibt in diesem Zusammenhang Auskunft über alle vom SBFI anerkannten Berufe der beruflichen Grundbildung (Eidgenössisches Berufsattest EBA, Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ) und der höheren Berufsbildung (Berufsprüfung, Höhere Fachprüfung), den genehmigten Rahmenlehrplänen, Bildungsgängen und Nachdiplomstudiengängen der Höheren Fachschulen sowie über die den Titeln zugeordneten Partner der Berufsbildung.

2 Rechtliche Verankerung der Informationssysteme des Bundes im Berufsbildungs- und Hochschulbereich

Gemäss Artikel 17 Absatz 1 Datenschutzgesetz dürfen Bundesorgane Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die Erfüllung der Aufgaben der Bundesverwaltung ist heute weitgehend technologisiert, und die Abwicklung erfolgt über Informationssysteme. Oft werden in diesen Informationssystemen Personendaten bearbeitet. Die Technologien für Informationssysteme sind einem stetigen Wandel unterworfen. Um die datenschutzrechtlichen Anpassungen zeitgleich vornehmen zu können, sind flexible Formen erforderlich. Mit der Schaffung einer eigenen Verordnung über die Informationssysteme im Berufsbildungs- und Hochschulbereich soll diesem Anspruch Rechnung getragen werden.

Die Charakteristik der Daten der in der Ausgangslage beschriebenen Informationssysteme verlangt die Schaffung einer expliziten datenschutzrechtlichen Grundlage für die Bearbeitung der Personendaten durch das SBFI auf Stufe Bundesrat. Sie dient als Grundlage für Bearbeitung der Personendaten in den aufgeführten Informationssystemen und bietet die nötige Flexibilität zur Regelung allfälliger weiterer Datenbearbeitungen im Berufsbildungs- und Hochschulbereich.

¹⁰ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 26. Februar 2015 (ZSAV-HS, SR 414.205)

3 Erläuterungen zu den Verordnungsbestimmungen

Ingress

Die vorliegende Verordnung stützt sich zum einen auf Artikel 56b Absatz 3 nBBG, der den Bundesrat ermächtigt, Bestimmungen zu Organisation und Betrieb des Informationssystems zum Zweck der Kontrolle der Zahlung von Beiträgen an Absolventinnen und Absolventen von vorbereitenden Kursen zu erlassen.

Zum anderen bildet Artikel 65 Absatz 1 BBG, der dem Bundesrat die Regelung der Ausführungsbestimmungen im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes überträgt, die Grundlage für die Regelung des Berufsverzeichnisses gemäss Artikel 38 Absatz 1 BBV.

Weiter stützt sich die Verordnung auf Artikel 68 Absatz 1 BBG, der den Bundesrat ermächtigt, die Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise der Berufsbildung zu regeln. Für die Regelung der Diplomanerkennung im Hochschulbereich stützt sich die Verordnung auf Artikel 67 HFKG, welcher dem Bundesrat die Möglichkeit zum Erlass von Ausführungsbestimmungen überträgt.

1. Abschnitt: Gegenstand

Artikel 1

Absatz 1: Gegenstand der Verordnung sind die Informationssysteme:

Buchstabe a: für Beiträge an Absolventinnen und Absolventen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten, zur Abwicklung der Gesuche und Kontrolle der Zahlung von Beiträgen und für diesbezügliche Statistiken;

Buchstabe b: für die Liste der vorbereitenden Kurse, die als subventionsrechtliche Grundlage für die Abwicklung der Gesuche um Beiträge an Absolventinnen und Absolventen von vorbereitenden Kursen gemäss Buchstabe a dient;

Buchstabe c: für die Fachanwendung Diplomanerkennung, zur Abwicklung von Gesuchen um Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise und

Buchstabe d: für das Berufsverzeichnis.

Absatz 2: Diese einzelnen Informationssysteme sind Subsysteme des zentralen Systems BerufsbildungsCompetenz-Center BeCC.

2. Abschnitt: Informationssystem für Beiträge an Absolventinnen und Absolventen von vorbereitenden Kursen

Artikel 2 Zweck

Im Rahmen des vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF erarbeiteten Massnahmenpakets zur Stärkung der Höheren Berufsbildung (HBB) ist eine stärkere finanzielle Unterstützung von Absolvierenden von vorbereitenden Kursen für eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen vorgesehen. Gestützt auf Artikel 56b nBBG und Artikel 66a ff. nBBV leistet der Bund Beiträge an Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische

höhere Fachprüfungen vorbereiten. Das SBFI führt zum Zweck der Abwicklung der Gesuche und Kontrolle der Zahlung von Beiträgen sowie der Erstellung und Auswertung von diesbezüglichen Statistiken ein Informationssystem.

Artikel 3 Daten

Folgende Daten werden zur Abwicklung der Gesuche bearbeitet:

Buchstabe a: die allgemeinen Angaben zur Person, der Nachweis des steuerlichen Wohnsitzes in der Schweiz sowie die Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹¹ (AHVG) werden gestützt auf Artikel 56b Absatz 2 Buchstabe c nBBG erhoben. Sie dienen zur Abwicklung der Gesuche für Beiträge an Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten gemäss Artikel 66a ff. nBBV (vgl. dazu auch die Botschaft zu Artikel 56b BBG, BBl 2016, 3236ff).

Buchstabe b.: die Angaben zu den besuchten vorbereitenden Kursen und der Anbieter dienen ebenfalls zur Gesuchsabwicklung gemäss Artikel 66a ff. BBV.

Buchstabe c: die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung dient als Nachweis, dass eine Prüfung absolviert wurde. Dieser Nachweis stellt den grundlegenden Anknüpfungspunkt für die Erteilung der Beiträge dar. Im Regelfall (Verfahren nach Art. 66a ff. nBBV) werden Gesuche nach Absolvieren der entsprechenden eidgenössischen Prüfung eingereicht. Im Ausnahmefall besteht für Personen, die auf dem Weg zu einer eidgenössischen Prüfung in finanzielle Schwierigkeiten geraten (sogenannte Härtefälle), die Möglichkeit einer Überbrückungsfinanzierung (Art. 66d und 66e nBBV). Hier ist mittels Einreichung der Steuerveranlagung der direkten Bundessteuer (Art. 66d Abs. 1 Bst. e) durch die Antragstellenden zu belegen, dass ihre aktuelle Situation den Ausnahmefall rechtfertigt. Dieser Nachweis erübrigt eine aufwändige Überprüfung der finanziellen Verhältnisse. Im Falle einer Überbrückungsfinanzierung haben diese Absolventinnen und Absolventen eine schriftliche Verpflichtung gegenüber dem SBFI einzureichen, die angestrebte eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung zu absolvieren, und innerhalb von längstens fünf Jahren nach dem ersten Antrag die Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen oder eidgenössischen höheren Fachprüfung beizubringen (Art. 66d Abs. 1 Bst. d).

Buchstabe d: der Subventionsentscheid enthält die Verfügung über den an die Absolventinnen oder Absolventen gewährten Kursbeitrag.

Artikel 4 Datenbearbeitung

Die Daten im Informationssystem werden bearbeitet durch:

Buchstabe a: die Absolventinnen und Absolventen mittels Selbstdeklaration der Daten gemäss Artikel 3 Buchstaben a, b und c über die Eingabemaske des Systems. Der Zugang zum System erfolgt mit der Eröffnung eines User-Accounts „Absolvierende“ über das Online-Meldesystem auf der Internetplattform des SBFI.

Buchstabe b: die Datenbearbeitung durch die mit Vollzugsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SBFI und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die basierend auf einer Leistungsvereinbarung an einen Dritten übertragene Aufgaben (Art. 66j nBBV) wahrnehmen, erfolgen im Rahmen der Vollzugsaufgaben der Gesuchsbearbeitung und zur Erstellung und Auswertung von Statistiken.

¹¹ Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10)

Artikel 5 Weitergabe der Daten an andere Bundesstellen

Buchstabe a: Dem Bundesamt für Statistik dürfen folgende Daten weitergegeben werden: das Geburtsdatum, das Geschlecht, die AHV-Nummer, der steuerliche Wohnsitz, die E-Mail-Adresse, die Bildungsabschlüsse, die Anzahl Jahre einschlägige Berufserfahrung, die besuchten Kurse mit Kursnummer, die berücksichtigten Anbieter, die absolvierte Prüfung, die Beitragsgewährung vor oder nach Prüfungsantritt, die Höhe der gewährten Beiträge. Diese werden gestützt auf Artikel 56b nBBG, der Bundesstatistik sowie der Datenschutzgesetzgebung zur Erstellung von Statistiken im Bildungsbereich verwendet.

Buchstabe b: Den kantonalen Steuerbehörden (im schweizerischen Steuersystem sind die Kantone für die Veranlagung der direkten Bundessteuer zuständig) dürfen im Rahmen der Amtshilfe gestützt auf Artikel 112 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer¹² folgende Daten weitergegeben werden: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, AHV-Nummer, steuerlicher Wohnsitz und Heimatort der Absolventinnen und Absolventen sowie Höhe der gewährten Beiträge. Es ist davon auszugehen, dass die Aufwendungen für die vorbereitenden Kurse von den steuerpflichtigen Personen als Aus- und Weiterbildungskosten steuerlich in Abzug gebracht werden. Deshalb ist gleichzeitig sicherzustellen, dass die ausbezahlten Beiträge des Bundes an die vorbereitenden Kurse als Einkünfte offen gelegt werden.

Artikel 6 Aufbewahrung

Mit der Bestimmung zur Aufbewahrung wird einerseits sichergestellt, dass für ein und denselben vorbereitenden Kurs nur einmal ein Beitrag gewährt wird. Andererseits gilt es auch zu überprüfen, ob die gesetzlich vorgeschriebene Obergrenze pro Prüfung schon ausgeschöpft ist oder nicht. Die Absolventin oder der Absolvent kann sich inklusive Wiederholungsprüfungen bei Nichtbestehen bis zu drei Mal der gleichen Prüfung stellen. Die entstandenen anrechenbaren Kursgebühren werden bis zum Erreichen der Obergrenze kumuliert, darüber hinaus existiert kein Subventionsanspruch. Daten, die zur Überprüfung der Nichtüberschreitung der Obergrenze pro Prüfung notwendig sind (AHV-Nr., Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen, Subventionsentscheide) werden deshalb während 25 Jahren benötigt. Die restlichen Daten werden nach dem Subventionsentscheid zur Vermeidung von Doppelsubventionen 10 Jahre aufbewahrt.

3. Abschnitt: Informationssystem für die Liste der vorbereitenden Kurse

Artikel 7 Zweck

Das SBFI führt eine Liste der vorbereitenden Kurse für Berufs- und höhere Fachprüfungen, die beitragsberechtigend sind. Die Liste ist ein zentrales Element für die Umsetzung des Massnahmenpakets zur Stärkung der Höheren Berufsbildung. Sie dient als transparente Marktübersicht und als subventionsrechtliche Grundlage für die Auszahlung von Beiträgen an die Absolventinnen und Absolventen. Im Abrufverfahren auf der Webseite des SBFI¹³ können Namen und Kontaktdaten der Anbieter sowie die vorbereitenden Kurse eingesehen werden.

Artikel 8 Daten

Damit das SBFI einen vorbereitenden Kurs auf die Liste aufnehmen kann, muss gemäss Artikel 66g nBBV ein Kursanbieter im Online-Meldesystem Angaben machen und Nachweise erbringen. Nur Kurse, die auf dieser Liste verzeichnet sind, berechtigen zu einem Beitrag. Artikel 66g Absatz 2 nBBV verlangt, dass die Anbieter ihren Sitz in der Schweiz haben und Gewähr

¹² Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11)

¹³ www.sbf.admin.ch

dafür bieten, die auferlegten Pflichten gemäss Artikel 66i nBBV zu erfüllen. Das SBFI befindet danach über die Aufnahme in die Liste, eine Sperre oder eine Streichung des Anbieters.

Folgende Personendaten sind erforderlich, damit das SBFI seinen Überprüfungspflichten nachkommen kann:

Buchstabe a.: Name und Kontaktdaten, Kontaktperson;

Buchstabe b.: Nachweis des Sitzes in der Schweiz. Dieser wird durch einen Handelsregisterauszug oder durch Statuten oder mittels kantonalen Rechtsgrundlagen oder ähnlichen Nachweisen erbracht;

Buchstabe c.: Firmennummer (Unternehmensidentifikationsnummer UID) oder Handelsregisternummer;

Buchstabe d.: angebotene Kurse, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten;

Buchstabe e.: unterzeichnete Allgemeine Geschäftsbedingungen; diese dienen als Nachweis für die Erfüllung der Pflichten der Kursanbieter gemäss Artikel 66i nBBV;

Buchstabe f.: Entscheid über die Aufnahme in die Liste, Sperre oder Streichung des Anbieters.

Artikel 9 Datenbearbeitung

Buchstabe a: Die Anbieter der vorbereitenden Kurse erfassen ihre Daten zur Person, zu ihren Kursen sowie die Bestätigung zur Erfüllung der Pflichten gemäss Artikel 66i nBBV (unterzeichnete AGB) mittels Selbstdeklaration mit der Eröffnung eines User-Accounts „Kursanbieter“ über das Online-Meldesystem auf der Internetplattform des SBFI. Die Anbieter erhalten mit der Eröffnung eines User-Accounts Zugang zum System. Die Anbieter von vorbereitenden Kursen bestätigen jährlich selbständig ihre Daten und führen sie nach. Damit wird der Verwaltungsaufwand reduziert.

Buchstabe b: Den mit den Vollzugsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SBFI und eines allfälligen mittels Leistungsvereinbarung beauftragten Dritten (Art. 66j nBBV) bearbeiten die Daten im Rahmen der Vollzugsaufgaben und zur Erstellung und Auswertung von Statistiken. Die Aufgabenübertragung ist in Artikel 66j nBBV verankert.

Artikel 10 Weitergabe der Daten an andere Bundesstellen

Dem Bundesamt für Statistik dürfen die folgenden Daten im Rahmen von Artikel 22 DSG und zum Zweck der Erstellung von Statistiken gestützt auf die Bundesstatistikgesetzgebung¹⁴ weitergegeben werden: Name, Adresse, Firmen-Nummer (Unternehmensidentifikationsnummer UID) oder Handelsregisternummer sowie deren Angaben zu den Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten.

Artikel 11 Aufbewahrung

Die Liste dient als subventionsrechtliche Grundlage für die Auszahlung von Beiträgen an die Absolventinnen und Absolventen, weshalb auch Kurse, die nicht mehr aktuell sind, weiterhin aufgeführt sein müssen (Art. 66c nBBV). Andererseits dient die Liste als öffentliches Nachschlagewerk der auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen vorbereitenden Kurse. Sie dient zudem zur historischen Betrachtung der Berufe der Berufsbildung. Sie werden nach 25 Jahren gelöscht.

4. Abschnitt: Informationssystem Fachanwendung Diplomanerkennung

Artikel 12 Zweck

Buchstabe a: Das SBFI führt zum Zweck der Abwicklung von Gesuchen um Anerkennungen oder Niveaubestätigungen ausländischer Diplome und Ausweise ein Informationssystem. Das SBFI ist zuständig für Gesuche um Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise im Bereich der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung bei reglementierten und nicht reglementierten Berufen sowie dem Hochschulbereich für die Ausübung eines reglementierten Berufs. Dazu gehört auch die Anordnung der bei Bedarf entstehenden notwendigen Ausgleichsmassnahmen.

Gemäss Artikel 6 Absatz 6 ZSAV-HS führt die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen eine Informationsstelle für die Anerkennung der Gleichwertigkeit inländischer und ausländischer Studiausweise, soweit es nicht in den Kompetenzbereich des für den Hochschulbereich zuständigen Bundesamtes fällt. Diese Zusammenarbeitsverpflichtung führt dazu, dass die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen im Informationssystem, im Rahmen ihrer Benutzerrolle, beschränkten Zugriff im Abrufverfahren erhält.

Buchstabe b: Das SBFI hat zudem Auswertungen und Statistiken vorzunehmen. Insbesondere aufgrund der EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen muss die Schweiz der EU-Kommission periodisch einen Bericht über die ausgestellten Verfügungen im Bereich der reglementierten Berufe vorlegen.

Artikel 13 Daten

Damit das SBFI die Gesuche behandeln kann, hat eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller im Online-Meldesystem folgende Angaben und Nachweise zur Person zu erbringen:

Buchstabe a: Angaben zur Person:

- Ziffer 1: Anrede, Name, Vorname, Geburtsname;
- Ziffer 2: Adresse, Wohnsitz, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Postfach;
- Ziffer 3: Geburtsdatum, Heimatort, Nationalität;
- Ziffer 4: Muttersprache, Sprachkenntnisse;

¹⁴ Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992, (BstatG; SR 431.01)

Die Sprachkenntnisse werden gestützt auf Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG, Artikel 69 Buchstabe b BBV und Artikel 55 Buchstabe b V-HFKG verlangt. Sie werden nur geprüft, wenn diese für die Ausübung des Berufs in der Schweiz notwendig sind.

- Ziffer 5: Schulischer und beruflicher Werdegang.

Gestützt auf Artikel 56 Absatz 1, Buchstabe d V-HFKG und 69a Buchstabe d BBV beachtet die Behörde beim Vergleichen eines ausländischen Abschlusses auch die berufliche Vorbildung oder ein Praktikum.

Buchstabe b: Dokumente zum Gesuch:

- Ziffer 1: Abschlüsse/Diplome/Qualifikationen sowie Schulen/Ausbildungsstellen;

- Ziffer 2: Kopie der Aufenthaltsbewilligung, Kopie des Passes;

- Ziffer 3: Tätigkeitsnachweise der vormaligen Arbeitgeber.

Diese Angaben werden für den Praxisnachweis und zur Anordnung allfälliger Ausgleichsmassnahmen benötigt.

Buchstabe c: Name und Adresse der vormaligen Arbeitgeber:

Die Koordinaten der Arbeitgeber werden zur Feststellung der einschlägigen Berufserfahrung respektive für die Anordnung allfälliger Ausgleichsmassnahmen für Rückfragen erhoben. Rückfragen werden nur im Einzelfall vorgenommen, wenn ein Gesuch nicht vollständig oder ungenau ist.

Buchstabe d: Anerkennungsentscheid, Anerkennungsentscheid mit Ausgleichsmassnahmen, Anerkennungsempfehlung, Niveaubestätigungen.

Diese Daten werden erhoben gestützt auf den Anhang III des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) und auf Artikel 68 BBG, Artikel 69, 69a und 69 BBV, Artikel 70 HFKG und Artikel 55 und 56 der Verordnung zum HFKG (Anerkennung von ausländischen Abschlüssen), welche die Gesuchsabwicklung regeln. Das SBFI entscheidet anhand dieser Daten in Form einer Diplomanerkennung mit oder ohne Ausgleichsmassnahmen, einer Anerkennungsempfehlung oder einer Niveaubestätigung.

Artikel 14 Datenbearbeitung

Die Daten im Informationssystem werden bearbeitet durch:

Buchstabe a: die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mittels Selbstdeklaration der mit der Eröffnung eines User-Accounts über das Online-Meldesystem auf der Internetplattform des SBFI. Damit können Verwaltungskosten reduziert werden;

Buchstabe b: die mit den entsprechenden Vollzugsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SBFI und

Buchstabe c: die mit den Vollzugsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities). Diese erhalten mit einem User-Account einen auf ihre Aufgaben beschränkten Zugriff im Abrufverfahren (vgl. dazu die Erläuterungen zu Artikel 12).

Artikel 15 Aufbewahrung

Absatz 1: Nach dem Abschluss des Verfahrens werden nur Metadaten (Personaldaten) sowie die positiven Entscheide beibehalten. Diese werden für die Erstellung von Ersatzkopien/Duplikaten für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller 50 Jahre aufbewahrt.

Absatz 2: Die restlichen Daten werden 15 Jahre nach dem Entscheid anonymisiert beziehungsweise gelöscht.

5. Abschnitt: Informationssystem für das Berufsverzeichnis

Artikel 16 Zweck

Das SBFI betreibt ein Informationssystem für das Berufsverzeichnis nach Artikel 38 Absatz 1 BBV. Das SBFI veröffentlicht das Berufsverzeichnis im Internet unter www.bvz.admin.ch. Dieses bietet eine Übersicht der geschützten Titel der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung in den drei Amtssprachen des Bundes mit deren eindeutigem Identifikator (Berufsnummer) und gibt in diesem Zusammenhang Auskunft über alle vom SBFI anerkannten Berufe der beruflichen Grundbildung (Eidgenössisches Berufsattest EBA, Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ) und der höheren Berufsbildung (Berufsprüfung, Höhere Fachprüfung), den genehmigten Rahmenlehrplänen, Bildungsgängen und Nachdiplomstudiengängen der Höheren Fachschulen sowie über die den Titeln zugeordneten Partner der Berufsbildung.

Artikel 17 Daten

Buchstabe a: Bearbeitet werden die geschützten Titel mit der jeweiligen Berufsnummer und

Buchstabe b: die Angaben über die dem Titel zugeordneten Partner des SBFI (Namen und Kontaktdaten der Partner, ohne Angabe zu einer Kontaktperson).

Artikel 18 Datenbearbeitung

Die Daten gemäss Artikel 17 werden durch die mit Vollzugsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SBFI bearbeitet.

Artikel 19 Aufbewahrung

Aufgrund der besonderen Stellung des Berufsverzeichnisses, das als öffentliches Nachschlagewerk und zur Pflege und historischen Betrachtung der Berufe der Berufsbildung dient, werden die Daten nie gelöscht.

6. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 20 Rechte der betroffenen Personen

Die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere das Auskunftsrecht und das Recht auf Berichtigung oder Vernichtung, richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

Artikel 21 Datensicherheit

Absatz 1: Für die Informatiksicherheit sind die Vorschriften der Bundesinformatikgesetzgebung inklusive der Datenschutzgesetzgebung massgebend.

Absatz 2: Im Rollen- und Zugriffskonzept legt das SBFI seine interne Organisation und die einzelnen Sicherheitsmassnahmen fest.

Absatz 3: Für die Beauftragung von Dritten gelten die gleichen Bestimmungen wie für das SBFI. Diese Verpflichtungen müssen in die Leistungsvereinbarungen aufgenommen werden.

Artikel 22 Erteilung der individuellen Zugriffsberechtigung

Zugriffe auf das System sind nur in der jeweiligen Rolle gemäss dem Rollen- und Zugriffskonzept möglich. Das Konzept gilt auch für die mit dem Aufbau und der Wartung des EDV-Systems beauftragten Personen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018, gleichzeitig mit den revidierten Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung, in Kraft.

4 Auswirkungen auf den Bund und rechtliche Aspekte der Verordnung

4.1 Finanzielle Auswirkungen

Bund

Diese Verordnung über Informationssysteme des Bundes im Berufsbildungs- und Hochschulbereich regelt die gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung in den Informationssystemen im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 DSGVO. Die Informationssysteme dienen zur Ausübung der Aufgaben gemäss BBG und HFKG. Die für den Betrieb, die Wartung und den Unterhalt der Informationssysteme nötigen Mittel sind beim SBFI vorhanden; die vorliegende Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten. Die in dieser Verordnung aufgezeigte Einbindung im zentralen (automatisierten) System mit dem Namen „BerufsbildungsCompetenz-Center BeCC“ zeigt auf, dass Synergien genutzt und damit Einsparungen vorgenommen werden können.

Kantone

Diese Verordnung betrifft die Datenbearbeitung in den Informationssystemen des Bundes im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 DSGVO und hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Kantone.

Die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, swissuniversities, wird gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 ZSAV-HS in Verbindung mit Artikel 9 HFKG geregelt.

4.2 Rechtliche Aspekte

Diese Verordnung bewirkt keine Aufhebung oder Änderung bisherigen Rechts.